



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 Warandeberg - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 21. Oktober 2013

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 19. April 2013 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage des Wallonischen Abgeordneten Edmund Stoffels untersucht, die er eingereicht hat, weil die Deutschsprachigen ihm zufolge nur begrenzt Zugang zu den Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (Französisch abgekürzt "CWATUPE") haben.

Aufgrund von Artikel *2bis* des besagten Gesetzbuches muss die Regierung der Wallonischen Region laufend für die Koordinierung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches sorgen und dafür, dass die Übersetzungen dieser Bestimmungen ins Französische und ins Deutsche koordiniert werden.

In seiner Eigenschaft als Abgeordneter hat der Kläger Sie bereits mehrmals auf dieses Problem hingewiesen. Er lenkt die Aufmerksamkeit auf die Komplexität der Materie und auf das Problem der Deutschsprachigen, das darin besteht, dass, obwohl alle Texte zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ins Deutsche übersetzt werden, keine Koordinierung in deutscher Sprache vorgenommen worden ist.

Auf die Frage der SKSK, wie es um die Koordinierung des CWATUPE im Deutschen steht, haben Sie Folgendes geantwortet (Übersetzung):

"Der Herr Abgeordnete [...] hat mich bereits mehrmals auf die Problematik bezüglich des Zugangs deutschsprachiger Bürger zu den Dekrets- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Raumordnung in deutscher Sprache aufmerksam gemacht.

Die genaue Situation ist folgende: Einerseits wird die Gesamtheit der Texte in Französisch und in Deutsch im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, andererseits sind alle Formulare in den zwei Sprachen auf der Website meiner Verwaltung verfügbar unter folgender Adresse: <http://dgo4.spw.wallonie.be/dgatlp/dgatlp/Pages/DGATLP/PagesDG/CWATUP/GEDactualise/GED/gedListeArbo.asp>.

Ich habe übrigens auch dafür gesorgt, dass das ministerielle Rundschreiben vom 1. Februar 2010 bezüglich der Zusammensetzung des Antrags auf eine Genehmigung und das ministerielle Rundschreiben vom 19. Juli 2010 [sic, zu lesen ist: vom 3. Juni 2010] über die Verstärkungsgenehmigung unter derselben Adresse ebenfalls in Deutsch verfügbar sind.

Diese Dokumente sind wesentliche Grundlagen dafür, dass die Bürger ihre Verwaltungsschritte durchführen können.

In Wirklichkeit ist Artikel 2bis des CWATUPE bisher von der Regierung in keiner der beiden Sprachen umgesetzt worden. Es gibt aber eine inoffizielle Koordinierung in Französisch, die vom juristischen Dienst meiner Verwaltung erstellt worden ist.

In Anbetracht des aktuellen budgetären Kontextes und der grundlegenden Entwicklungen, die in den kommenden Monaten in dieser Materie stattfinden werden, schien es mir verantwortungsvoll, vor der Erstellung einer Koordinierung des Gesetzbuches in den beiden Sprachen in Anwendung seines Artikels 2bis die Reform dieses Gesetzbuches abzuwarten.

In der Tat hat die Wallonische Regierung gemäß der Erklärung zur regionalen Politik während mehr als einem Jahr eine konsequente Beurteilung des CWATUPE vornehmen lassen. Alle Akteure sowie die deutschsprachige Regierung sind an dieser Arbeit beteiligt worden. Zurzeit arbeitet die Wallonische Regierung an einer bedeutenden Reform, die in den kommenden Monaten abgeschlossen werden und die rund 500 Artikel des Gesetzbuches neu strukturieren soll.

Ich finde es sehr wichtig, dass die Bürger auf hochwertige Dienstleistungen in ihrer Sprache zurückgreifen können. Darum ist auch der Kader der Eupener Außendirektion vor Kurzem verstärkt worden [...]"

Aus Ihren Angaben geht hervor, dass Artikel 2bis des CWATUPE bisher von der Wallonischen Regierung in keiner der beiden Sprachen ausgeführt worden ist. Es gibt wohl eine inoffizielle Koordinierung in Französisch, die vom juristischen Dienst der DGO4 erstellt wurde und auf der Website dieser allgemeinen Direktion eingesehen werden kann.

Sie berufen sich auf den budgetären Kontext und die anstehende Reform des Gesetzbuches, um zu erklären, warum Sie abwarten, eine inoffizielle Koordinierung in beiden Sprachen in Anwendung von Artikel 2bis zu erstellen.

Die SKSK ist der Ansicht, dass, wenn aufgrund der Komplexität der Materie eine inoffizielle Koordinierung in Französisch, die auf Internet einsehbar ist, für notwendig erachtet wird, eine solche inoffizielle Koordinierung auch für die Deutschsprachigen der Wallonischen Region vorgesehen werden muss.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der diensttuende Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE